

AUSHANG

8. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 11.09.2019 teilte uns das Bundesversicherungsamt Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 11. Juli 2019 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung der BKK24 wird gem. § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V mit Ausnahme von Artikel I § 11 Absatz VII Nr. 6 e) und insoweit zu Artikel II (Inkrafttreten) genehmigt.

8. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

§ 11 (Leistungen) Absatz VII Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

8. Professionelle Zahnreinigung

- a) Die Versicherten der BKK24 haben ergänzend zu den Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB V einen Anspruch auf einen Zuschuss zur professionellen Zahnreinigung.
- b) Zur Erstattung des Zuschusses ist die Rechnung einzureichen. Der Zuschuss wird zwei Mal im Kalenderjahr in Höhe von je 45 EURO gewährt.

§ 9a (Erstattungen) wird wie folgt neu gefasst

Beitragserstattungen nach § 231 Abs. 2 SGB V werden einmal jährlich unbar vorgenommen.

§ 9a Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) wird § 9b

Der bisherige § 9a wird § 9b.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.
Ausgenommen hiervon ist der Satzungsnachtrag zu § 9a.
Der Satzungsnachtrag zu § 9a tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 11.07.2019 vom Verwaltungsrat beschlossen.